

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2436

KR.Nr. A 132/2011 (VWD)

Auftrag Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Ergänzung des Hundegesetzes: Gewährleistung der artgerechten Haltung bei bewilligungspflichtigen Hunden (24.08.2011); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat einen Entwurf zur Änderung des Hundegesetzes (BGS 614.71) vor, mit dem der Grundsatz, dass der artgerechten Haltung bei bewilligungspflichtigen Hunden bestimmter Rassen besser Rechnung getragen werden kann, indem eine Ausnahmebewilligung oder ein Verzicht auf das Rassepapier vorgesehen wird.

2. Begründung

Im Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) wird eine Bewilligungspflicht vorgesehen (§ 4). Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Halter bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt. Die zuständige Dienststelle kann mit der Bewilligung weitere Auflagen verbinden (z.B. Wesensprüfung des Hundes) sowie Anforderungen an die Haltung festlegen. Soweit ersichtlich, bewährt sich dieses Regelungskonzept.

Um sicherzustellen, dass die Weiterentwicklung bestimmter Hunderassen und ihrer Kreuzungen in geordneten Bahnen verläuft, wurde im Gesetz festgeschrieben, dass die Bewilligung überdies einen Abstammungsnachweis des Hundes von einem anerkannten schweizerischen Rasseclub erfordert. Diese an sich nachvollziehbare Zielsetzung führt im praktischen Alltag zu Härtefällen, die mit der Zielsetzung der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung und dem Grundsatz der Würde des Tieres kollidieren können.

Dazu ein Beispiel aus der anwaltlichen Praxis: Der Rottweiler-Mischling Thyssen ist mit neun Jahren älter als das kantonale Hundegesetz. Er lebt im Tierheim. Ein erfahrener Hundehalter, der mit Rottweilern langjährige und gute Erfahrungen gemacht hat, wollte Thyssen einen artgerechten Lebensabend als Familienhund ermöglichen. Im Entscheid zum entsprechenden Bewilligungsgesuch hat die zuständige Behörde bescheinigt, dass der Gesuchsteller als Halter alle Voraussetzungen erfüllt. Dem Hund wird bescheinigt, dass er nach der Wesensprüfung als Familienhund ohne weiteres die Bewilligungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt. Als Mischling könne für den Hund aber nie der Abstammungsnachweis eines anerkannten Rasseclubs beigebracht werden, weshalb die Bewilligung nicht erteilt werden könne. Thyssen muss daher im Hundehaus verbleiben.

Hundewelpen, die von ihren Hundeeltern nicht planmässig unter den gestrengen Augen der Rasseclubvertreter, sondern rasseübergreifend dem Ruf der Natur folgend aus lauter Freude gezeugt worden sind, sind Kreuzungen, für die ebenfalls kein Abstammungsnachweis beigebracht werden kann. Sie können auch bei Eignung als Familienhund und erfolgreicher Wesensprüfung nicht in einer Familie unterkommen. Sie sind Folge dessen in ein Tierheim einzusperren oder gar zu töten. Ein solcher Gesetzesbefehl ist rigide, möglicherweise in den Augen der Tierschutzgesetzgebung des Bundes zu rigide.

Ohne dass eine konkrete Gefahr von diesen Hunden ausgeht und nur weil dieser Hund keine Rassepapiere beibringen kann, ihn zu töten, ist mit dem Grundsatz der Würde des Tieres (Art. 1 TSchG) kaum vereinbar. Aber auch die lebenslängliche Verwahrung dieser Hunde im Tierheim scheint nicht bundesrechtskonform zu sein. Hunde können nur artgerecht gehalten werden, wenn ein ausreichender Sozialkontakt mit Menschen möglich ist (Art. 70 TSchV). Das Wohlergehen von Familienhunden setzt das Leben in der Familie, nicht im Zwinger, voraus.

Ohne den Schutzgedanken des Hundegesetzes aufweichen zu wollen, müsste es doch möglich sein, mit einer Ergänzung oder Änderung des Gesetzes Härtefällen Rechnung zu tragen. Die Regierung wird deshalb eingeladen zu prüfen, ob wie im Kanton Basel-Landschaft auf das Erfordernis Rasseclubausweis verzichtet werden soll oder ob allenfalls den Härtefällen mit einer Ausnahmeklausel Rechnung getragen werden soll.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das kantonale Hundegesetz bestimmt, dass bewilligungspflichtige Hunde nur dann bewilligt werden können, wenn die festgelegten persönlichen Anforderungen an den Halter erfüllt sind und der Abstammungsausweis des bewilligungspflichtigen Hundes von einem schweizerischen Rasseclub anerkannt ist.

Die Überprüfung der Anforderungen an die Halter ist unbestritten. Nebst Mündigkeit und einwandfreiem Leumund muss nachgewiesen werden, dass der Halter oder die Halterin die erforderlichen Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden hat. Diese Kenntnisse können mittels entsprechender Ausbildung erworben werden. Ein fehlender Abstammungsnachweis eines Hundes ohne festen Besitzer hingegen kann nicht durch Abklärungen ersetzt werden. Bei einem Hund unbekannter Herkunft besteht keine Möglichkeit zu überprüfen, in welchem Umfeld der Hund seine Prägung erfahren hat. Von Hunden, die viele Jahre ihres Lebens von Halter zu Halter geschoben wurden, ist nicht bekannt, welche abrupten Ereignisse eine Attacke auslösen können. Es bleiben bezüglich seines möglichen Verhaltens und seiner Reaktionen auf unverhoffte Ereignisse viele Fragen offen. Bei Hunden mit unbekannter Vorgeschichte besteht damit auch bei guter Haltung ein letztlich nicht kalkulierbares Risiko.

Es ist uns bewusst, dass diese Regelung in einzelnen Fällen eine gewisse Härte darstellen kann. Dem zuständigen Veterinärdienst sind bisher allerdings sehr wenige solche Fälle zur Kenntnis gebracht worden. Das hat auch seinen Grund. Denn diese bedauernswerten Hunde sind nicht gesucht. Sie finden in der Regel keinen Platz und wenn, dann meist bei ungeeigneten Haltern. Dies ist mit ein Grund, weshalb die Vermehrung solcher Hunde untersagt ist.

Der Hund Thyssen im geschilderten Fall ist eine Ausnahme und damit leider ein Einzelfall. Er hätte einen Platz bei einem geeigneten Halter gefunden. Thyssen wurde einem Wesenstest unterzogen, welchen er gut bestand. Dennoch muss festgehalten werden, dass niemand seine Geschichte genau kennt und niemand weiss, was er in seiner Jugend erlebt hat. Niemand weiss, ob es Situationen gibt, welche ihn sein gutmütiges Wesen vergessen lassen. Und genau dieses Restrisiko auszuschalten ist der Zweck der kantonalen Hundegesetzgebung, auch wenn dies in bestimmten Fällen eine gewisse Härte darstellen mag.

Diese Regelung wurde denn auch vom Gesetzgeber bewusst getroffen. Offensichtlich wurde das verfassungsmässig verankerte öffentliche Interesse an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit höher gewichtet als das Anliegen der Tierschutzgesetzgebung.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst

Aktuarin UMBAWIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat